

Zitierhinweis

Küpper, Herbert: Rezension über: Ferenc Hörcher / Thomas Lorman (eds.), A History of the Hungarian Constitution. Law, Government and Political Culture in Central Europe, London / New York: I. B. Tauris, 2018, in: Ungarn-Jahrbuch, 35 (2019), S. 295-303, DOI: 10.15463/rec.1663585470



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

---

## BESPRECHUNGEN

---

*A History of the Hungarian Constitution. Law, Government and Political Culture in Central Europe.* Edited by HÖRCHER, FERENC – LORMAN, THOMAS. London: I. B. Tauris 2018. 366 S. ISBN 978-1-78831-263-9.

Seit dem Erlass des neuen ungarischen Grundgesetzes 2011 hat die Befassung mit dem ungarischen Verfassungsrecht in Vergangenheit und Gegenwart Konjunktur. Der vorliegende Sammelband ist der politischen Verfassungsgeschichte des Landes gewidmet; er legt den Schwerpunkt auf das 19. und das frühe 20. Jahrhundert. Da das aktuelle Grundgesetz in seinem Art. R) Abs. 3 die »Errungenschaften unserer historischen Verfassung« zu einer Auslegungsmaxime macht, ist der Blick in die Vergangenheit des ungarischen Verfassungslebens nicht nur geschichtswissenschaftliche *l'art pour l'art*, sondern hat zumindest potenziell auch Bedeutung für die Anwendung des heutigen Grundgesetzes. Daher überrascht es nicht, dass eine große Zahl verfassungsgeschichtlicher Arbeiten aus rechtswissenschaftlicher Feder stammt.

Der zu besprechende Band hebt sich davon ab: Seine Herausgeber sind ein Philosoph (Ferenc Hörcher) und ein Historiker (Thomas Lorman). Auch die Autoren der Einzelbeiträge – Autorinnen hat dieser Sammelband nicht – sind vorwiegend Historiker (András Cieger, Martyn Rady, István Szabó, István Szijártó); neben einem Osteuropa-Regionalwissenschaftler (Philip Barker) und einem Politologen (Kálmán Pócza) kommt allerdings auch ein Jurist (Balázs Fekete) zu Wort. Ein Teil der Autoren sind Ungarn, der andere Teil kommt aus Großbritannien – eine absichtliche Wahl, da Großbritannien jahrhundertelange Erfahrungen mit ungeschriebenem gewohnheitsrechtlichem Verfassungsrecht und somit seinen eigenen Blick auf dieses Phänomen hat.

Den bereits erwähnten Zusammenhang zwischen der historischen Verfassungsentwicklung und dem heutigen Grundgesetz elaborieren die Herausgeber in einer Einführung, die das erste Kapitel des Buches bildet. Es folgen acht Kapitel, die einzelnen Verfassungsepochen gewidmet sind, so dem späten Mittelalter und der frühen Moderne (Rady), der Entstehung einer Verfassungsdebatte im 18. Jahrhundert (Szijártó), dem Parlament von 1790/1791 (Barker), den Ideen von Lajos Kossuth und den Aprilgesetzen von 1848 (Hörcher), den liberalen Kodifikationsversuchen nach dem Ausgleich von 1867 (Cieger), der Verfassungspraxis zwischen 1867 und 1919 (Lorman), der Wiederherstellung der *Verfassungskontinuität* 1920 (Szabó) und dem erneuten Versuch 1946, Kontinuität und Neubeginn

miteinander zu verbinden (*Fekete*). Das letzte Kapitel enthält auch einen Ausblick auf die sozialistische Verfassung von 1949. Nach diesen beschreibenden und analysierenden Teilen stellen zwei abschließende Kapitel die Frage, ob oder ob nicht eine mehrhundertjährige Verfassungsentwicklung so gefasst werden kann, dass ihre »Errungenschaften« für das heutige Verfassungsrecht normativ oder interpretativ fruchtbar gemacht werden können und ob oder nicht dies überhaupt wünschenswert ist (*Pócza, Hörcher*).

In seinem Kapitel über die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Entwicklung der ungarischen Verfassung – unter dem Vorbehalt, dass *Verfassung* (*alkotmány*) für jene Zeit ein Anachronismus ist – geht *Rady* auf den Charakter der Rechtsordnung als einem Sammelsurium unterschiedlicher und teilweise sich widersprechender Rechtsgewohnheiten, Rechtsansichten, Texten und Entscheidungen sowie auf einige zentrale Verfassungsinstitutionen wie Krone und Thronfolge, das ständische Parlament und das Verhältnis zwischen Krone und Hochadel, einschließlich des auch in Ungarn diskutierten Widerstandsrechts ein. Ein weiterer Kern des »Verfassungslebens« seiner Zeit, die Komitate und ihre innere Verfassung, lässt *Rady* fast vollständig außen vor. Eindrucksvoll schildert er, wie die Privatkodifikation von István Werbőczy mit ihrem römisch-rechtlichen Aufbau verhinderte, dass die in den anderen europäischen Staaten des lateinischen Rechtskreises stattfindende Rezeption des römischen Rechts ihre ordnende Wirkung auf das lokale Gewohnheitsrecht in Ungarn entfalten konnte, was ein Grund dafür ist, dass das ungarische Recht bis ins 19. Jahrhundert auf spätmittelalterlichem Niveau stagnierte. Ebenso verhinderte Werbőczy's Werk die Herausbildung eines separaten öffentlichen Rechts, obwohl die für Ungarn spezifische Lehre von der Heiligen Krone Kristallisationspunkt eines solchen ungarischen öffentlichen Rechts hätte sein können. Mit dieser kritischen Würdigung von Werbőczy's „Tripartitum“ rezipiert *Rady* den internationalen Forschungsstand und hebt sich wohltuend von der aktuellen Praxis der ungarischen Rechtsgeschichtswissenschaft ab, die sich vor allem um eine Ikonisierung Werbőczy's und des „Tripartitum“ bemüht. *Rady* kommt zum Schluss, dass die *historische Verfassung* eine Erfindung des späten 18. Jahrhunderts ist, während es bis dahin kaum Recht, sondern nur faktische Politik in Form eines ständigen Aushandelns von Machtpositionen zwischen der Krone einerseits und den Ständen andererseits, den beiden Trägern der bipolar organisierten öffentlichen Gewalt in Ungarn, gegeben hatte.

Wie dieses rückwirkende Konstrukt der *historischen Verfassung* in der Ideenwelt des 18. Jahrhunderts zustande kam und Teil der politischen Debatten im Lande wurde, analysiert das folgende Kapitel von *Szijártó*. Als Folge des genannten ständigen Aushandelns zwischen Krone und Ständen entstand in Ungarn ein Dauerkonflikt zwischen der Zentrale in Wien und dem Adel – zunächst dem

Hochadel – im Land, der aber im Laufe des 18. Jahrhunderts seine zentrale politische Stellung immer mehr an den mittleren Landadel abgeben musste. Nicht zuletzt unter dem Eindruck des Werks von Montesquieu wichen auf ungarischer Seite im späten 18. Jahrhundert die Berufung auf die alten Rechte und Gewohnheiten immer mehr der Argumentation mit der »(ur)alten Verfassung« (*ősi alkotmány*) und die Verwendung des Wortes »Königreich« und »Land« (*ország*) immer mehr dem Begriff »Nation« (*nemzet*), wobei im politischen Konflikt sowohl die »alte Verfassung« als auch die »Nation« letztlich ein Sammelbegriff für überkommene Privilegien des Adels wie etwa die Steuerfreiheit waren, die dieser gegen die einsetzende Modernisierung – einerseits durch die Forcierung des österreichischen aufgeklärten Absolutismus, andererseits durch sozialen und ökonomischen Wandel – zu verteidigen suchte.

Diese Entwicklung eskalierte zunächst im Parlament von 1790/1791, welches das Kapitel von *Barker* näher behandelt. Eine Mischung aus ideengeschichtlichen und politischen Faktoren ergab in diesem Parlament den Durchbruch der Denkfigur der (ur)alten Verfassung, was dazu führte, dass das Parlament die Grundlagen für die politischen Debatten des 19. Jahrhunderts legte. Der Verfasser zeigt zugleich auf, dass die Vorstellung von einer »(ur)alten Verfassung« und ihrem angeblichen Inhalt nicht auf einer wissenschaftlichen und politisch neutralen Würdigung historischer Vorgänge und Fakten, sondern vor allem auf tagespolitischen Projektionen aktueller Fragestellungen in eine imaginierte Vergangenheit beruhte – was sich bis heute im Umgang mit der *historischen Verfassung* nicht geändert hat. Diese (ur)alte Verfassung war keine historische Realität, sondern ein Mythos, das heißt, eine Legitimitätsressource in den politischen Auseinandersetzungen des ungarischen Adels und der ungarischen katholischen Kirche mit dem Wiener Hof zur Verteidigung überkommener feudaler und konfessioneller Privilegien, aber auch – und auch das machte das Parlament von 1790/1791 aus – zum Erlass einzelner Reformgesetze.

Wie sich die Diskussionsimpulse des Parlaments von 1790/1791 in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fortsetzten, schildert das Folgekapitel von *Hörcher*. Indem er eine »Zeitlupengeschichte« der zentralen Tage im März und April 1848 zeichnet, seziert er die Vorgänge, die zum Erlass der *Aprilgesetze* von 1848 geführt haben. Die zentrale Frage des Beitrags ist, ob diese Gesetze eine organische Fortentwicklung der alten Verfassung waren oder vielmehr mit dieser brachen. Zunächst referiert *Hörcher* den Diskussionsstand der ungarischen Historiografie, bevor er selbst Stellung bezieht: Ihm zufolge ruhten die Aprilgesetze formal vollkommen in der alten Verfassung, inhaltlich hingegen waren sie neu, auch wenn man sie nicht als revolutionär bezeichnen kann, weil sie zwar das Institutionendesign des Landes umgestalteten, an der politischen Vorherrschaft des Adels je-

doch nichts änderten (und auch nichts ändern wollten: Die Schaffung eines bürgerlichen politischen und sozialen Systems wie im zeitgenössischen England war nie die Absicht der ungarischen »Revolutionäre«) und auch die Zugehörigkeit Ungarns zum Haus Habsburg und deren Reich nicht in Frage stellten. Diese Bewertung begründet *Hörcher* unter anderem durch einen Rückgriff auf zeitgenössische ungarische Stellungnahmen in dieser Frage, nicht zuletzt auf Kossuth selbst, der die von ihm inspirierten und durch das Parlament gebrachten Aprilgesetze nicht als »revolutionär« empfand.

Der auf den österreichisch-ungarischen Ausgleich folgenden Epoche (1867–1918) sind gleich zwei Kapitel gewidmet, was durchaus gerechtfertigt ist, ist sie doch neben 1946 der Hauptanknüpfungspunkt der Anspielung des heutigen Grundgesetzes auf »unsere historische Verfassung«. *Cieger* befasst sich mit dem Kampf der Liberalen, die demokratischen Ideale von 1848 zu verteidigen und zu verwirklichen, und schildert eindrucksvoll das erosionsbedingte Scheitern dieser Bestrebungen im täglichen Klein-Klein der Regierungsarbeit. Nicht nur gelang es nicht, eine geschriebene Verfassung zu erarbeiten, weil der Adel sich weigerte, auf seine unzeitgemäß gewordenen Privilegien zu verzichten – und das hätte er müssen, denn in einer geschriebenen Verfassung hätten im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts in einem sehr viel stärkeren Maße staatsbürgerliche Gleichheit sowie auch bürgerliche Freiheit verankert werden müssen, als die herrschende Schicht Ungarns zuzugestehen bereit war. Das Festhalten an ungeschriebenen Zuständen ermöglichte mithin die Konservierung von Zuständen, die in geschriebener Form als inakzeptabel gegolten hätten. Das zeigt sich auch in der einfachen Gesetzgebung, wie *Cieger* am Beispiel des Strafrechts und des Polizeigesetzes zeigt: Stand in der politischen Debatte von 1848 noch die individuelle Freiheit im Mittelpunkt, so ging es in der Gesetzgebung nach 1867 nur noch am Rande um liberale Freiheitsideale, vor allem aber um die Schaffung rechtlich unkontrollierter Freiräume für den Staat. Gerechtfertigt ist mithin *Ciegers* Analyse, dass das Ungarn nach dem Ausgleich – das sich in seiner regierungsamtlichen Rhetorik durchaus als liberal verstand –, immer weiter hinter der Entwicklung in den übrigen west- und mitteleuropäischen Staaten und sogar hinter Österreich zurückfiel. In dem folgenden Kapitel bestätigt *Lormann* diese Analyse: Nach zeitgenössischer Auffassung (1867–1918) war das Hauptcharakteristikum sowohl der »uralten Verfassung« als auch des Ausgleichs von 1867 – zwischen denen *Lormann* nicht immer hinreichend differenziert – ihre *Flexibilität*: Der Inhalt der historischen Verfassung war, da sie nicht in einem Verfassungsdokument niedergelegt war, völlig unklar, so dass selbst ihre glühendsten Befürworter wie die Grafen Albert Apponyi und Gyula Andrassy nicht in der Lage waren, zu sagen, was die Verfassung eigentlich beinhaltet – und die Formulierungen des

Ausgleichs ließen auch viel Raum für entgegengesetzte Interpretationen. Nach 1867 war die »uralte Verfassung« mehr noch als zuvor eher Mythos und politischer Topos (»exalted rhetoric«, S. 150) als juristisches Regelwerk. Außerdem zeigt *Lormann* unter anderem am Beispiel des Nationalitätengesetzes von 1868 auf, dass keine ungarische Regierung nach 1867 zögerte, Grundsätze der so hoch gepriesenen Verfassung oder konkrete gesetzliche Bestimmungen beiseite zu lassen oder auch offen zu verletzen, wenn Verfassung oder Gesetz ihren tagespolitischen Absichten entgegenstanden.

Mit dem Gesetzesartikel 1920:I, also der Restauration unter Reichsverweser Miklós Horthy, begann eine neue Phase der Historisierung der »uralten Verfassung«, wie *Szabó* in dem folgenden Kapitel aufzeigt. Nach dem Zusammenbruch der Habsburger Monarchie war Ungarn nicht mehr autonomer Teil eines größeren Imperiums, sondern nach über 400 Jahren wieder ein voll souveräner, wenn auch (Klein-)Staat. Zur Bewältigung dieser enormen Veränderungen im Äußeren versuchten die seit 1920 herrschenden politischen Kräfte, wenigstens nach Innen »Kontinuität« zu simulieren, wobei gerade die viel beschworene »Rechtskontinuität« eben keine ungebrochene Kontinuität bedeutete, sondern vielmehr einen radikalen Bruch, denn sie negierte die Akte der vorangegangenen bürgerlichen 1918 und der Räterepublik 1919. Diese Negation restaurierte die Zustände aus der Zeit vor 1918 aber nur teilweise. Den bestenfalls partiellen Charakter der Wiederherstellung der »uralten Verfassung« durch den Gesetzesartikel 1920:I und weitere Gesetzesakte exemplifiziert *Szabó* anhand der augenscheinlichsten Restauration des Alten, nämlich der Wiedererrichtung der Monarchie 1920: Die Monarchie als Verfassungsinstitut war zwischen 1867 und 1918 etwas völlig anderes als zwischen 1920 und 1944. Dass sich die Zeitgenossen dessen durchaus bewusst waren, zeigen die Darstellungen der vor allem parlamentarischen Debatten im Vorfeld des Erlasses des Gesetzesartikels 1920:I, welche die Auswirkungen dieses Bruchs auf die bisherigen Vorstellungen einer organisch sich über ein Jahrtausend entwickelten historischen Verfassungen thematisierten, aber die Frage letztlich nicht lösten. Die Erschütterungen, die das Ende der Habsburger Monarchie für das ungarische Verfassungsdenken und seine Ideologie der »tausendjährigen Verfassung« bedeutete, kulminierten in eben diesem Gesetzesartikel, was *Szabó* sehr gut verständlich herausarbeitet.

In dem letzten der historischen Kapitel untersucht Balázs *Fekete* den Gesetzesartikel 1946:I, der oft als »Kleine Verfassung« bezeichnet wird, und das Gesetz 1949:XX – die Verfassung der (zunächst Volks-)Republik Ungarn – darauf hin, ob sie im Zeichen der Kontinuität oder der Diskontinuität stehen. Während der gewollte und vollzogene Bruch mit der historischen Verfassung durch die stalinistische Verfassung von 1949 eindeutig ist, bedarf die Kleine Verfassung von 1946

einer genaueren Analyse. Im Gegensatz zu dem Mainstream in dieser Frage stellt sich *Fekete*, der sich hierbei unter anderen auf László Péter stützt, überzeugend auf den Standpunkt, dass 1946 die Elemente der Kontinuität überwogen, das heißt, dass der Gesetzesartikel 1946:I die »uralte Verfassung« fortentwickelte und in westlichem Sinn modernisierte, aber nicht mit ihr brach, und dass genau das auch die Absicht der Verfasser dieses Gesetzes war. Die Annahme der Diskontinuität stützt sich auf den »revolutionären« Inhalt des Gesetzes, das erstmals einen Grundrechtskatalog – wenn auch nur in der Präambel – enthielt und die Monarchie durch die Republik ersetzte. *Fekete* zeigt jedoch die subkutanen Stränge auf, die den Gesetzesartikel 1946:I eng mit der alten Ordnung verbinden und daher für Kontinuität sprechen. So verbleibt die 1946 gewählte Konstellation von Staatspräsident und Parlament in dem seit Beginn der ungarischen Verfassung festzustellenden Paradigma einer bipolaren Akteursstruktur, die über Jahrhunderte als Gegensatz zwischen *Krone* und *Land* (später dann *Nation* statt *Land*) das Verfassungsleben geprägt hat.

Die beiden letzten Kapitel von Kálmán Póczy sowie von Ferenc Hörcher und Kálmán Póczy gemeinsam widmen sich der Frage, wie die in den Vorkapiteln geschilderten historischen Rechtszustände und -entwicklungen für das heutige Grundgesetz fruchtbar gemacht werden können, das heißt, was der Verweis in Art. R) Abs. 3 Grundgesetz auf die »Errungenschaften unserer historischen Verfassung« bedeuten kann. Póczy nähert sich dieser Frage auf einer politikwissenschaftlich theoretischen Ebene, indem er zunächst auf das Dilemma hinweist, dass eine kodifizierte Verfassung heutzutage grundsätzlich eine abschließende Regelung der wichtigsten Teile des Verfassungsrechts sein will, das ungarische Grundgesetz hingegen mit seinem nicht näher spezifizierten Hinweis auf die historische Verfassung diesen Raum öffnet und sich damit in Widerspruch zu seiner eigenen Verfassungsidee setzt. Darauf benennt Póczy die vier Hauptargumente, die nach der in der ungarischen Rechtswissenschaft herrschenden Meinung gegen die Einbeziehung der historischen Verfassung in die heutige Verfassungsordnung sprechen: ihre formelle Unbestimmtheit, wonach schon unklar ist, welche Rechtsquellen und Konventionen überhaupt einen Teil der historischen Verfassung bilden; ihre materielle Unbestimmtheit, wonach noch unklarer ist, welche Teile des zuvor bestimmten Kanons »Errungenschaften« sind; die Unvereinbarkeit einer vordemokratischen Ordnung mit einer auf Demokratie gründenden Verfassung, dargestellt am Beispiel des unauflösbaren Widerspruchs zwischen der Lehre von der Heiligen Krone und der Volkssouveränität; und die Tatsache, dass alle Verfassungsgewohnheiten, -konventionen und -gewohnheiten nach 1949 abgerissen sind, und einmal verschwundene Traditionen nicht künstlich wiederbelebt werden können. Gegen diese Argumente versucht Póczy eine

theoretische Sichtweise zu entwickeln, die allerdings in sich widersprüchlich ist – so trennt der Verfasser nicht hinreichend zwischen »historischer Verfassung« und gewohnheitsrechtlichem Verfassungsrecht –, und die letztlich ein rein auf sich selbst bezogenes geschlossenes System bildet und daher für eine praxisbezogene Verfassungskonstruktion keine Anschlusspunkte bietet. Allerdings kann sie, und hierin liegt auch die Hauptintention des Autors, den Weg zu weiteren Forschungen weisen, die möglicherweise sinnvolle Möglichkeiten einer Einbeziehung der »Errungenschaften unserer historischen Verfassung« in die heutige Arbeit mit dem Grundgesetz aufzeigen können. Abschließend fragen Hörcher und Pócsa nach der Nützlichkeit und der Wünschbarkeit der Inkorporierung historischer Verfassungen in eine moderne Verfassungsordnung. In Bezug auf die Nützlichkeit stellen sie die Pro- und Contra-Argumente zusammen, während sie bei der Wünschbarkeit dieser Operation für die Herstellung sozialer Kohäsion in einer traumatisierten postdiktatorischen Gesellschaft auf die noch zu sammelnden Erfahrungen der kommenden Jahrzehnte verweisen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass in solchen Gesellschaften politisch-gesellschaftliche Anknüpfungen an die nicht mehr ganz so nahe Vergangenheit Konflikte hervorrufen, aber auch Konflikte befrieden können.

Mehrere Anhänge enthalten englische Übersetzungen zentraler ungarischer Verfassungsdokumente von 1222 bis 2011. Manche dieser Dokumente werden erstmals in englischer Fassung veröffentlicht; für ein deutschsprachiges Publikum ist dies jedoch weniger von Bedeutung, da (meist präzise) deutsche Übersetzungen dieser Rechtsakte vorliegen.

Nicht unproblematisch ist die Wahl des Englischen als Publikationssprache, weil an etlichen Stellen die englischen Übersetzungen ungarischer Fachbegriffe misslungen ist, und diese Textstellen in ihrem juristisch-theoretischen Gehalt nur dann voll verständlich werden, wenn man sie im Kopf ins Ungarische rückübersetzt. Hier zeigt sich wieder, dass das Englische wegen der anderen Denkweise des *common law* kein hinreichend präzises Vokabular aufweist, um Verfassungs- und Rechtsphänomene kontinentaler Staaten ohne längere Umschreibungen unmissverständlich zu benennen. Ärgerlich sind zudem etliche Fehler im Detail, die bei sorgfältigerer Lektorierung leicht hätten vermieden werden können. So fehlt zu Beginn in der Autorenliste (S. XIV–XVI) einer der Autoren, Kálmán Pócsa. Dass die neue ungarische Verfassung *Grundgesetz* heißt, ist jedenfalls nach Auskunft ihrer Verfasser keine Leihübersetzung aus dem Deutschen, wie im vorliegenden Band auf S. 1 behauptet wird, sondern soll (wenn auch als untauglicher Versuch) die terminologische Brücke zu alten Verfassungszuständen vor 1949 schlagen. Auf S. 23 wird der Mythos bemüht, dass von der sozialistischen Verfassung nach ihrer Umgestaltung 1989/1990 nur noch ein Satz unverändert übrig war: »Die

Hauptstadt Ungarns ist Budapest«. Dieser Mythos ist zweifach falsch. Zum einen wurde auch dieser Satz geändert, denn bis 1989 lautete er: »Die Hauptstadt der Volksrepublik Ungarn ist Budapest«, während ab 1989 die »Republik« an die Stelle der »Volksrepublik« trat – durchaus eine substanzielle Änderung in der Verfassung. Zum anderen übersieht dieser Mythos Dutzende von Verfassungsvorschriften, die vor und nach 1989/1990 textlich vollkommen identisch waren, beispielsweise zahlreiche soziale Grundrechte, was in der Folge zu äußerst unangenehmen Verwerfungen in der Verfassungsrechtsprechung geführt hat. Auf S. 24–25 führen die Herausgeber aus, dass die Verfassungsordnung des Grundgesetzes seit 2012 in keinem Punkt alte Verfassungsinstitute von vor 1949 oder gar von vor 1944 wiederbelebt habe. Dies ist falsch: Während nach 1989 alle Religionsgemeinschaften den gleichen Rang hatten, führten das Grundgesetz und vor allem einige spätere Grundgesetzänderungen die alte Hierarchisierung in privilegierte Großkirchen und weniger großzügig berechnete und finanzierte andere Religionsgemeinschaften wieder ein, teilweise sogar unter Rückgriff auf die Terminologie des 19. Jahrhunderts (»bevett egyház«). Diese Verletzung der kollektiven Religionsfreiheit hat dann auch zu Verurteilungen Ungarns vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof geführt. Ein positives Beispiel für die Anknüpfung an die Strukturen vor 1949 ist die Ausgliederung der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus der bislang bestehenden Einheitsgerichtsbarkeit, die 2018 im Grundgesetz verankert wurde, bis heute aber noch ihrer praktischen Umsetzung harrt. Die »Vorläufigen Rechtsprechungsrichtlinien« (»Ideiglenes törvénykezési szabályok«) von 1860/1861 waren nicht »in Kraft« (so aber S. 150), sondern *in Anwendung* oder bestenfalls *in faktischer Geltung*, denn *in Kraft* sind nur förmliche Rechtsvorschriften, und solche waren die Rechtsprechungsrichtlinien gerade nicht. Bei der Gegenüberstellung der Gesetze 1946:I und 1949:XX ist auf S. 204 von »Law XX of 1946« die Rede – diese unglückliche Vermischung der beiden Gesetzesnummern kann nur auflösen, wer diese Gesetze kennt. Schließlich ist die Behauptung, das Sozialstaatsprinzip im deutschen Grundgesetz sei durch Nichtgebrauch derogiert worden (S. 225), völlig absurd. Dieses Prinzip mag zwar in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine dominante Rolle spielen, ist aber spätestens seit Einführung der sozialen Marktwirtschaft in den politischen Debatten der Bundesrepublik überaus präsent.

Insgesamt bietet dieses Buch weder eine zusammenhängende Darstellung der ungarischen Verfassungsgeschichte noch eine erschöpfende Analyse der Bedeutung der »Errungenschaft unserer historischen Verfassung« für das heutige Grundgesetz – und will auch keines dieser Dinge leisten. Es will vielmehr eine vorwiegend politologisch-politische Debatte über die Inkorporierung früherer Verfassungszustände in die heutige Verfassung in Gang bringen, und dies gelingt

ihm sehr gut. Als eine solche Initialzündung ist es nicht nur für Politologen von Interesse, sondern auch für Juristen, denen es die Möglichkeit bietet, einen Schritt zurückzutreten und ein Gesamtbild auch jenseits der Beschränktheit des juristischen Diskurses zu betrachten. Nicht zuletzt bietet das Buch eine Fülle wertvoller und interessanter Informationen für jeden, der ein generelles Interesse an den politischen Strukturen des heutigen Ungarn hat.

Herbert Küpper

Regensburg

LOHRMANN, KLAUS: *Die Babenberger und ihre Nachbarn*. Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag 2020. 367 S. ISBN 978-3-205-20636-1.

Klaus Lohrmann, außerordentlicher Universitätsprofessor am Institut für Österreichische Geschichtsforschung und Gründungsdirektor des Instituts für Jüdische Geschichte Österreichs, ist in erster Linie für die Erforschung der Geschichte des österreichischen Judentums und der Stadt Wien im Mittelalter bekannt. Sein neues Buch widmet er einem umfangreicheren und derzeit aktuellen Thema, wodurch er sich in die Forschung über die Babenberger einreicht. Allerdings wollte er, wie es Vorwort zu lesen steht, kein weiteres Buch über die Dynastie und deren allgemeine Geschichte schreiben, sondern größere Zusammenhänge aufdecken und die Ostmark – später das Herzogtum Österreich und nach 1192 auch die Steiermark – aus der Sicht seiner nachbarschaftlichen Beziehungen darstellen. Das ist ihm auf eine unikale Weise gelungen.

Die Monografie nimmt seinen Anfang auf dem Höhepunkt der babenbergischen Zeit, nämlich mit dem Königsplan von 1245, als die Rangerhöhung des Herzogtums sowie seine engere Zusammenschmelzung mit der Steiermark in Aussicht gestellt wurden. Zwar scheiterte das Vorhaben, da Gertrud, die Nichte Herzog Friedrichs des Streitbaren (1230–1246), sich weigerte, den exkommunizierten Kaiser Friedrich II. (1212–1250) zu ehelichen, was die einzige Voraussetzung für die Rangerhöhung gewesen war. Trotzdem stellte in den Augen der Zeitgenossen – und stellt in jenen der heutigen Mediävistik – schon die Möglichkeit eines österreichischen Königtums eine riesige Errungenschaft dar. In den nächsten, chronologisch und thematisch geordneten Kapiteln untersucht Lohrmann, wie dieses Staatsgebilde entstehen und sich festigen konnte beziehungsweise welchen Einfluss das Heilige Römische Reich, zu dessen Verband die von den Babenbergern behaupteten Gebiete zählten, und die Nachbarn – die Steiermark, Bayern, und ganz besonders Böhmen und Ungarn – auf diesen Werdegang ausgeübt hatten.

Anhand des Titels könnte man sich unter dieser Publikation eine vollständige Darstellung der politischen, diplomatischen, wirtschaftlichen und kulturellen